

 **Bundesministerium**
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.624.982

Wien, am 9. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Eva Blimlinger, Olga Voglauer, Freundinnen und Freunde haben am 9. August 2023 unter der Nr. **15881/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vorfälle bei Demonstration der rechtsextremen Identitären in Wien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche Person oder welcher Verein trat bei der Versammlung der Identitären am 29. Juli 2023 in der Wiener Innenstadt als Anmelder in Erscheinung? Welche verantwortliche Person übernahm die Kundgebungsleitung?*

Bei den der Landespolizeidirektion Wien für den 29. Juli 2023 in der Wiener Innenstadt – an der aufgrund der Einleitung der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage wohl in Rede stehenden Örtlichkeit – angezeigten Versammlungen traten jeweils Privatpersonen auf. Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) muss von einer weiteren Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Zur Frage 2:

- *Fand eine polizeiliche Vorbesprechung der angezeigten Versammlung statt?*
 - a. *Wenn ja, welche Behörden nahmen daran teil? Bitte um detaillierte Liste.*
 - b. *Wenn ja, welche sonstigen Organisationen oder Einzelpersonen nahmen daran teil?*
 - c. *Wenn ja, war das LVT Wien an der Vorbesprechung beteiligt?*
 - d. *Wenn nein warum nicht?*

Von der zuständigen Behörde, hier die Landespolizeidirektion Wien, erfolgt bei jeder Versammlung eine Beurteilung der Lage sowie eine Gefährdungseinschätzung und werden ebenso bei jeder Versammlung die erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um im Rahmen der geltenden Rechtsordnung die Ausübung des verfassungsgesetzlich geschützten Rechtes auf Versammlungsfreiheit zu gewährleisten.

Von einer detailreicheren Beantwortung dieser Fragen muss aus polizeitaktischen Gründen, aus Gründen der Amtsverschwiegenheit (Artikel 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz) und des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) Abstand genommen werden. Die öffentliche Bekanntgabe von derartig detaillierten Informationen könnte die künftige Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden gefährden sowie äußeren und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *War der Versammlungsbehörde oder dem LVT Wien klar, welche Gruppierungen an der Demonstration teilnehmen würden? Wurde mit der Teilnahme von Neonazis und anderen rechtsextremen Personen gerechnet?*
- *Wurde das LVT Wien oder die DSN von ausländischen Partnerdiensten oder Behörden darüber informiert, dass rechtsextreme Gruppierungen eine Teilnahme an der Demonstration in Wien planen?*
 - a. *Wenn ja, bitte um detaillierte Darstellung der Informationen und der genannten neonazistischen und rechtsextremen Gruppierungen und Einzelpersonen.*
 - b. *Wenn ja, von welchen ausländischen Diensten wurden sie informiert?*
 - c. *Wenn ja, wie wurde diese Information behandelt und an die diensthabenden Kolleg:innen weitergegeben?*

Auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, muss von einer Beantwortung der Fragen Abstand genommen werden.

Es darf in diesem Zusammenhang auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Artikel 52 Bundes-Verfassungsgesetz verwiesen werden, in welchem die Parlamentarische Kontrolle unter Wahrung der für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden notwendigen Vertraulichkeit ausgeübt wird.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Welche Sicherheitseinschätzung hatte das LVT Wien oder die DSN bezüglich der Versammlung, insbesondere aufgrund der möglichen Teilnahme gewaltbereiter Rechtsextremer und Neonazis?*
- *Welche Vorkehrungen wurden diesbezüglich getroffen?*

Von der Landespolizeidirektion Wien erfolgt bei jeder Versammlung eine Beurteilung der Lage sowie eine Gefährdungseinschätzung und werden ebenso bei jeder Versammlung die erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um im Rahmen der geltenden Rechtsordnung die Ausübung des verfassungsgesetzlich geschützten Rechtes auf Versammlungsfreiheit zu gewährleisten.

Von einer weiterführenden Beantwortung dieser Frage muss aus polizeitaktischen Gründen und aus Gründen der Amtsverschwiegenheit (Artikel 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz) Abstand genommen werden. Die öffentliche Bekanntgabe von derart detaillierten internen Informationen könnte die künftige Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden gefährden sowie äußeren und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

Zur Frage 7:

- *Wie viele Beamt:innen waren insgesamt an diesem Tag im Einsatz, wie viele uniformiert, wie viele in zivil und wo wurden diese eingesetzt?*

Es waren 446 Exekutivbedienstete der Landespolizeidirektion Wien im Einsatz. Von der Angabe einer näheren Aufgliederung muss aus polizeitaktischen Gründen Abstand genommen werden. Die öffentliche Bekanntgabe von derart detaillierten internen Informationen könnte die künftige Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden gefährden sowie äußeren und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

Zudem fanden innerhalb des dynamischen Gesamteinsatzgeschehens rund um die anfragegegenständliche(n) Versammlung(en) und der dazu abgehaltenen (Gegen-) bzw. weiteren Kundgebungen immer wieder Ortsveränderungen der eingesetzten

Exekutivbediensteten statt, sodass auch eine Antwort auf die Frage, wo die Exekutivbediensteten zum Einsatz kamen, nicht erfolgen kann.

Zur Frage 8:

- *Wie lautete das Einsatzziel der beteiligten Beamt:innen für diesen Tag?*

Das Einschreiten der beteiligten Einsatzkräfte war wie bei sämtlichen gleichgelagerten Einsätzen auf der 3D-Einsatzphilosophie (D1: Dialog – D2: Deeskalation – D3: Durchsetzen) aufgebaut.

Es wurden generell folgende Einsatzziele festgelegt:

- Schutz von Leib, Leben und Eigentum
- Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufes der angemeldeten Versammlungen
- Vermeiden des Zusammentreffens rivalisierender Gruppierungen
- Verhinderung von Ausschreitungen

Zu den Fragen 9, 20 und 21:

- *Wurde der Aufmarsch der Rechtsextremen und Neonazis vom LVT Wien oder der DSN beobachtet? Waren Beamt:innen vor Ort?*
 - a. Wenn ja, wie viele?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*
- *Die Identitären werden von der DSN als rechtsextrem eingestuft und beobachtet. Wie stuft die DSN oder das LVT Wien die Freiheitliche Jugend ein, zumal sich zwischen Identitären und Freiheitlicher Jugend offensichtliche Parallelen in inhaltlicher und personeller Hinsicht aufzeigen lassen? Sind der DSN oder dem LVT Wien diese (personellen) Überschneidungen bekannt?*
- *Wird die Freiheitliche Jugend von der DSN oder dem LVT Wien als rechtsextrem eingestuft? Wenn nein, warum nicht?*

Auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, muss von einer Beantwortung der Fragen Abstand genommen werden. Hierzu darf angeführt werden, dass aus jedweder Beantwortung - und sei es auch eine verneinende - Rückschlüsse gezogen werden können. Durch das Bekanntwerden, dass in bestimmten Bereichen oder gegen konkrete Gruppierungen oder Personen Ermittlungen geführt werden oder nicht, könnten aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert und die

Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert bzw. in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden.

Zur Frage 10:

- *Wurden Verstöße nach dem NS-Verbotsgesetz, nach dem Symbole- oder Abzeichengesetz von der Polizei, dem LVT Wien oder dem DSN beobachtet?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, schritten die Beamt:innen diesbezüglich ein?*
 - c. *Wie viele Anzeigen gab es in diesem Zusammenhang und welche (verwaltungs-)strafrechtlichen Delikte wurden zur Anzeige gebracht?*

Es wurden Verstöße nach dem Verbotsgesetz beobachtet, welche nach Einschreiten von Exekutivkräften zu zwei Anzeigen gemäß § 3g Verbotsgesetz geführt haben.

Zur Frage 11:

- *Wurden Personen, die öffentlich verbotene Symbole zur Schau stellen, von der Polizei, dem LVT Wien oder der DSN auf der Versammlung wahrgenommen?*
 - a. *Wenn ja, wurden diese Personen identifiziert, perlustriert und angezeigt?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Ja. Eine Person wurde wegen § 3g Verbotsgesetz angezeigt.

Zu den Fragen 12 bis 14:

- *Aus welchem Grund konnten sich Rechtsextreme und Neonazis am Mahnmal für die Opfer von Krieg und Faschismus sammeln? War das ein ausdrücklicher Wunsch der Anmelder? War der genaue Versammlungsort Teil der polizeilichen Vorbesprechung?*
- *Wurde seitens der Versammlungsbehörde ein anderer Ort in Erwägung gezogen und den Anmeldern unterbreitet, zumal das gängige Praxis bei angezeigten Versammlungen ist und eine Verlegung des Versammlungsortes in direkter Nähe keinen Eingriff in die Versammlungsfreiheit darstellt? Wenn nein, warum nicht?*
- *Warum wurde den Anmeldern kein anderer Versammlungsort zur Verfügung gestellt? Sieht die Versammlungsbehörde, das LVT Wien oder die DSN hier keinen Handlungsbedarf, wenn Rechtsextreme und Neonazis sich vor derart historischen Denkmälern versammeln wollen?*

Die Landespolizeidirektion Wien hat die Ausübung des verfassungsgesetzlich geschützten Rechtes auf Versammlungsfreiheit zu gewährleisten. Gemäß der ständigen Judikatur des

Verfassungsgerichtshofes ist die Versammlungsbehörde nicht berechtigt, von sich aus eine Versammlungsanzeige zu ändern oder zu modifizieren.

Zur Frage 15:

- *Konnten Beamt:innen der LDP Wien, des LVT Wien oder des DSN wahrnehmen, dass sich Teilnehmer:innen der rechtsextremen Versammlung auf den Kopf der Skulptur des „knienden und straßenwaschenden Juden“ setzen?*
 - a. *Wenn ja, wurden diese Personen von den Beamt:innen angesprochen und aufgefordert solche Handlungen zu unterlassen? Wenn nein, warum nicht?*

Von den Einsatzkräften vor Ort konnten keine Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung auf dem Kopf der Skulptur des „knienden und straßenwaschenden Juden“ sitzend wahrgenommen werden.

Zur Frage 16:

- *Sieht die Versammlungsbehörde ein Problem darin, Versammlungen von Rechtsextremen und Neonazis an historischen Orten, die an die Opfer des Nationalsozialismus erinnern, stattfinden zu lassen? Wie will die Behörde das in Zukunft handhaben?*

§§ 7 und 7a Versammlungsgesetz normiert Orte, an denen eine Versammlung nicht stattfinden darf. Die Untersagung einer Versammlung aus dem Grund, dass es sich um einen historischen Ort, der an die Opfer des Nationalsozialismus erinnert, handelt, ist jeweils im Einzelfall nach Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu beurteilen.

Zur Frage 17:

- *Warum konnte ein Trupp gewaltbereiter deutscher Neonazis nach Auflösung der rechtsextremen Versammlung auf der Freyung den geordneten Abstrom ungehindert verlassen? Warum wurde diese Personengruppe nicht von der Polizei begleitet?*

Die Wortfolge „Trupp gewaltbereiter deutscher Neonazis“ bedarf einer Interpretation. Einschätzungen und Interpretationen sind jedoch nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Zu den Fragen 18 und 19:

- *Konnte nach dem Angriff diese Personengruppe oder Teile davon aufgegriffen werden? Wenn ja, konnten diese Personen einer Gruppierung zugerechnet werden und handelte es sich dabei um deutsche Staatsbürger?*
- *Wurden diese Personen angezeigt?*
 - a. Wenn ja, wie lautet die Anzeige?*
 - i. Wenn nein, warum nicht?*

Die Fragestellung betreffend die Frage 18 lässt nicht erkennen, welcher Angriff durch welche Personengruppe angefragt ist. Die Beantwortung der Fragen bedarf somit einer Interpretation. Interpretationen des Willens eines Abgeordneten sind einer Beantwortung jedoch nicht zugänglich.

Gerhard Karner

